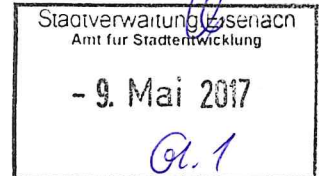
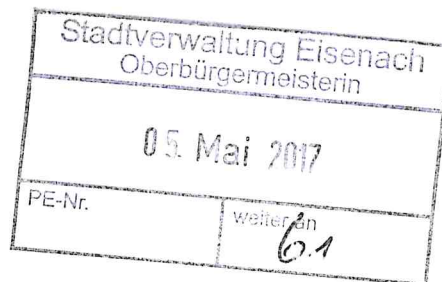




→ 25 m



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Oberbürgermeisterin
Markt 2
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Marita Rahn

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 +49 361 57332-1209

marita.rahn@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16.03.2017

Aktenzeichen 4654.92-EA-000

Weimar
02.05.2017

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR)

Zuwendungsempfänger: Eisenach
Programm/e: BL-SU/R (Stadtumbau-Rückbau)
Maßnahme/n: Nord-West
Vorhaben: Stregdaer Allee 17-20/21-24
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0209/2017
Bewilligungsnummer/n: 8161-0012/16

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 16.03.2017 (Posteingang 23.03.2017)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

- Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 310.800,00 Euro

(in Worten: dreihundertzehntausendachthundert EURO null CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF82C

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
wird erfüllt
3. Die jährliche Mittelbereitstellung ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

510.514,00 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

310.800,00 Euro festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des
Zuwendungsgebers

310.800,00 Euro Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:

155.400,00 Euro Bundesfinanzhilfe

155.400,00 Euro Landesfinanzhilfe

0,00 Euro gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt. Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2018.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (bedingt rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Der Zuwendungsgeber hat ggf. bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung aus den einzelnen Programmjahren die Beträge nach unten auf volle 100 Euro abgerundet.

Vorhabensnummer: 0209/2017
Bewilligungsnummer/n: 8161-0012/16

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Die Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens keine.

8. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen:
"Gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft." Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS zu verwenden.

Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMVBS verwendet wird.

Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <http://www.thueringen.de/th9/tmb/v/bau/sw/staedtebau/> zurückzugreifen.

Der Zuwendungsgeber stimmt der Weitergabe der Zuwendung an den Dritten gemäß Punkt 12 der VV zu § 44 der ThürLHO zu. In der Rückbauvereinbarung ist die Weitergabe der Zuwendung nach ANBest-P festzulegen.

In der Rückbauvereinbarung zwischen Kommune und dem Dritten ist die Übernahme der Zwischenfinanzierung der bewilligten Fördermittel durch den Dritten aufzunehmen.

Die Zwischenfinanzierungskosten sind entsprechend Schreiben vom 17.03.2003 förderfähig und Bestandteil der zuwendungsfähigen Kosten.

Um dies zu gewährleisten ist in die Rückbauvereinbarung die Regelung aufzunehmen,

Vorhabensnummer: 0209/2017
Bewilligungsnummer/n: 8161-0012/16

dass vor Aufnahme einer Zwischenfinanzierung einzelfallbezogen die entsprechende Laufzeit der Zwischenfinanzierung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abzustimmen ist.

Die Fördermittel sind innerhalb von 14 Tagen nach Wertstellung an den Dritten weiterzuleiten.

Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Bei dem Auftragswert ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Aufträge und Lose mit dem Ziel, die Wertgrenzen aus der Richtlinie zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

Für die Einordnung der zu vergebenen Bauleistung ist Anhang I zur Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Amtsblatt der Europäischen Union L 134 vom 30. April 2004, S.114, 115 ff., in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

III. Bewilligungsgrundlage:

Jahres- und Bewilligungsantrag

Kostenschätzung des Planers vom 03.03.2017

Vorhabenkurzbeschreibung, Planungsunterlagen, Wohnungsliste, Maßnahmeplan, Flurkartenauszug, Fotos

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Es sind max. 70 € / rückzubauender Wohnfläche abgerundet auf volle Hunderter förderfähig!
(4.440,89 m² x 70 € = 310.800 €)

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Vorhabensnummer: 0209/2017
Bewilligungsnummer/n: 8161-0012/16

VI. Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Hartmut Freier
Referatsleiter

Anlagen:	Anlage 1:	jährliche Mittelbereitstellung
	Anlage 2:	Finanzierungsplan
	Anlage 3:	ANBest-Gk
	Anlage 4:	Vollzugsmeldung

Die bewilligten Mittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-SU/R (Stadtumbau-Rückbau)				
2016	8161-0012/16	310.800,00 €	2017	148.200,00 €
			2018	162.600,00 €
Summe		310.800,00 €	2017	148.200,00 €
			2018	162.600,00 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Eisenach
Maßnahmen	Nord-West
Förderprogramme	BL-SU/R (Stadtumbau-Rückbau)
Vorhaben	Stregdaer Allee 17-20/21-24

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		518.364,00 €
<i>nach Prüfung werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Umzugskosten über 1.000 €/WE	-	7.850,00 €
	-	
	-	
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	510.514,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
	-	
	-	
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	199.714,00 €
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	310.800,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		310.800,00 €

Vorhabensnummer: 0209/2017
 Bewilligungsnummer/n: 8161-0012/16

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabenansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v.H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindungen nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich die mit dem zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.